

### § 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“), wenn der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen der Uwe Weller Feinwerktechnik GmbH angenommen und ausgeführt. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden (nachstehend „Besteller“ genannt), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf ihre Geltung hinweisen müssen.

Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos unsere Leistung erbringen. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

### § 2 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. Bsp. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir das Angebot des Bestellers (Auftrag bzw. Bestellung) innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebots diesem gegenüber annehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware (nachfolgend auch „Liefergegenstand“ genannt) zugeht. Weicht die Annahme von der Bestellung ab, so gilt die Annahme als neues Angebot.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Bestellers zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben

Sitz der Gesellschaft Wetzlar  
Eingetragen: HRB 1577  
Geschäftsführer: Uwe Weller, Siegbert Zörb

Telefon 0 64 41 / 90 19 - 0  
Telefax 0 64 41 / 90 19 - 19  
[http:// www.weller-feinwerktechnik.de](http://www.weller-feinwerktechnik.de)  
e-mail: [info@weller-feinwerktechnik.de](mailto:info@weller-feinwerktechnik.de)

und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind für die Auslegung von Lieferklauseln die INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung maßgebend.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Preise verstehen sich mangels abweichender Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht und Versicherung, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei Exportlieferungen kommen noch die Zölle, Gebühren und andere öffentliche Abgaben hinzu.

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Wir behalten uns von Fall zu Fall vor - insbesondere bei Sonderanfertigungen - Vorauszahlung zu verlangen. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen, bspw. aus Verzug, und weiterer Schäden im Falle des Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

Kommt der Besteller trotz Mahnung seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt:

- Sämtliche ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen;
- Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten;
- Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt gem. § 9 geltend zu machen;
- nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

Der Besteller kann gegen unsere Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Der Besteller ist auch zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung und Lieferzeit

Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW). Dort ist auch der Erfüllungsort. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur,

Sparkasse Wetzlar  
BLZ 515 500 35  
Konto-Nr. 10 462

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Uwe Weller Feinwerktechnik GmbH  
Am Leitz-Park 3  
D-35578 Wetzlar

Stand 09/12

Frachtführer oder einen sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei uns eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich unbeschadet der Rechte aus Verzug des Bestellers angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferanten) verursacht worden haben, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

Rahmenaufträge müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres nach Bestelldatum abgenommen werden. Sind wir gezwungen - beispielsweise aufgrund von Mindestabnahmeverpflichtungen seitens unserer Zulieferer - mehr Rohmaterial einzukaufen als durch den Rahmenkontrakt des Bestellers abgedeckt ist, so behalten wir uns eine Belastung des Bestellers zu entsprechenden Einstandskosten vor.

Wir sind zu Teillieferungen und Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % berechtigt, sofern diese dem Besteller zumutbar sind.

Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie uns, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

### § 5 Versand/Verpackung, Gefahrübergang und Abnahme

Bbeauftragt der Besteller den Versand, so geschieht dies auf seine Gefahr und Rechnung. Die Versandart, der Versandweg und die Verpackung bestimmen wir unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und dadurch verursachter Lieferverzögerungen geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben.

Der Liefergegenstand wird durch uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der angezeigten Bereitstellung/Versandbereitschaft auf diesen über. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern bzw. zu versichern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Soweit im Einzelfall eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, so ist diese unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft in unserem Werk durchzuführen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht. Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder erfolgt die Abnahme trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist nicht, so gilt der Liefergegenstand nach Fristablauf als abgenommen und wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern.

### § 6 Mängelrügen und Mängelansprüche

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten zu überprüfen. Sie gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen zehn Arbeitstagen nach Ablieferung der Ware oder ansonsten binnen zehn Arbeitstagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, angezeigt worden ist.

Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges vom Erfüllungsort bis zu unserem Geschäftssitz.

Mängelansprüche bestehen nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, sind Mängelansprüche für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen. Die Mängelansprüche erlöschen in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern wir zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten.

Für die Oberflächenbehandlung gilt: Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Mängelansprüche. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach einer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Ein Anspruch auf Nacherfüllung oder eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung zahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Vergütungsanteil zurückzubehalten.

Wenn ein Mangel vorliegt, tragen wir die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Stellt sich jedoch bei Prüfung der

Nacherfüllungsanspruch des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

Die Nachbesserung gilt frühestens mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Liefergegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Besteller zu den nachfolgenden Bedingungen erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, die von ihm geschuldete Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, für den Besteller unzumutbar oder uns erfolglos eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

Soweit Mängel auf Material oder Bauteile unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die Mängelansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Mängelansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Für die Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt.

### § 7 Haftung

Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Bearbeitung uns eingesandter Teile übernehmen wir nach bestem Wissen und Können, haften jedoch bei Bruch oder sonstiger Beschädigung des Materials nur, falls diese Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind, und auch nur höchstens bis zu den vereinbarten Bearbeitungskosten des betreffenden Materials, nicht jedoch für das Material selbst. Die Mängelhaftung wird begrenzt auf den Lieferwert unserer Erzeugnisse.

Der Besteller hat, falls wir entweder ausschließlich oder zusätzlich mit der Oberflächenbehandlung beauftragt sind, die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen der Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen herausickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Wenn der Besteller eine Wasserstoffentsprödung für erforderlich hält, übernehmen wir diese nur nach entsprechender Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,

- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, insbesondere die Lieferung von wesentlichen Mängeln freier Gegenstände sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken). In diesem Fall ist unsere Haftung allerdings auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Mittelbare und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

Haben wir nach Anweisungen oder Zeichnungen des Bestellers gefertigt, so hat dieser uns insoweit unter Verzicht auf eigene Ansprüche von evtl. Ansprüchen Dritter wegen Schadensersatz oder Schutzrechtsverletzungen freizustellen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wir haften nicht für Schäden aus technischen Auskünften oder einer beratenden Tätigkeit, soweit diese nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.

Eine weitere Haftung wegen Betriebsausfalls, Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn und sonstigen mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.

Eine Haftung besteht nur, wenn diese beim Besteller innerhalb der Verjährungsfrist für Sachmängelhaftungsansprüche gem. § 8 eintreten und uns gegenüber vom Besteller unverzüglich nach Schadenseintritt schriftlich angezeigt werden.

Vorstehende Haftungsausschlüsse- und -beschränkungen gelten in gleichen Umfang für unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

### § 8 Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634 a BGB genannten Fristen nicht zulässt.

Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und sonstigen Pflichtverletzungen verjähren spätestens in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Besteller von den diesen Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Unabhängig von dieser Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis verjähren diese Ansprüche, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, spätestens in 5 Jahren von ihrer Entstehung an. Diese Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Uwe Weller Feinwerktechnik GmbH  
Am Leitz-Park 3  
D-35578 Wetzlar

Stand 09/12

In Abweichung von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebende Verjährungsfrist für die dem Besteller zustehenden Ansprüche nur dann erneut, wenn wir die Ansprüche ausdrücklich und schriftlich Ihnen gegenüber anerkennen.

Die vorstehenden Verjährungsbestimmungen gelten auch für Ansprüche gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden und künftig entstehenden Forderungen - auch Saldoforderungen aus Kontokorrent - vor.

Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und/oder zu verbinden, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Unser Recht diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt, zur Rücknahme sowie zu diesem Zweck zum Betreten des Grundstücks des Bestellers berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weiterhin können wir vom Besteller verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner uns gegenüber bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache dem Besteller gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung

bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die an uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir nach Wahl und auf Wunsch des Bestellers einen dementsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherungsrechts zu unseren Gunsten mitzuwirken.

### § 10 Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel

Soweit wir für die Herstellung des Liefergegenstandes (anteilige) Kosten für Werkzeuge bzw. Sondermittel berechnen, so bleiben diese auch nach erfolgter Bezahlung unser Eigentum, auch wenn die Herstellung durch den Besteller gesondert in Auftrag gegeben wurde. Wir verpflichten uns lediglich, bei Anschlussaufträgen, die innerhalb angemessener Zeit erfolgen, diese Werkzeuge ohne weitere Berechnung für die Fertigung zu nutzen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir uns gegenüber dem Besteller ausdrücklich zur Herausgabe nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet haben.

### § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wetzlar.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist Wetzlar. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an jedem gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns entstehende Kosten der Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten und Gebühren der eingeschalteten Rechtsanwälte auch dann zu erstatten, wenn sie nach den Bestimmungen des Ortsrechts nicht erstattet würden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01. Juli 1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.

### § 12 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

#### Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Sitz der Gesellschaft Wetzlar  
Eingetragen: HRB 1577  
Geschäftsführer: Uwe Weller, Siegbert Zörb

Telefon 0 64 41 / 90 19 - 0  
Telefax 0 64 41 / 90 19 - 19  
[http:// www.weller-feinwerktechnik.de](http://www.weller-feinwerktechnik.de)  
e-mail: [info@weller-feinwerktechnik.de](mailto:info@weller-feinwerktechnik.de)

Sparkasse Wetzlar  
BLZ 515 500 35  
Konto-Nr. 10 462